

Attraktive Einkäufe in die Pensionskasse für Angestellte und Selbständigerwerbende

Inhalt

Einleitung

Attraktive Nach-Steuer-Rendite (aus Steuereinsparungen!)

Besteuerung von Kapitalauszahlungen (Vorsorgebezügen)

Anspruchsberechtigter Personenkreis für PK-Einkäufe

Voraussetzungen für PK-Einkäufe

Zulässige Höhe des Einkaufs (Bsp. obligatorische Leistungen BVG)

Dynamische Berechnungsmethode für die Bestimmung der Einkaufssumme

Zulässige Höhe des Einkaufs (Bsp. überobligatorische Leistungen BVG)

Einkauf bei Eintritt und nach Eintritt in die Pensionskasse

Einkauf durch Selbständigerwerbende mit Wechsel von grosser Säule 3a zur freiwilligen Vorsorge BVG Art. 60a Absatz 2 BVG (Einkauf)

Neuzuzüger aus dem Ausland (Art. 60b BVV2 – Sonderfälle)

Einkauf in die maximalen Altersleistungen

Zusätzlicher Einkauf in die vorzeitige Pensionierung

Einkauf der AHV-Überbrückungsrente

Einkaufsbeschränkungen

Weitere Merkmale der Einkäufe

Vorgehen

Die steuerrechtliche Behandlung des Einkaufs in die Pensionskasse

Einkauf von Beitragsjahren durch Selbständigerwerbende

Attraktive Einkäufe in die Pensionskasse für Angestellte und Selbständigerwerbende

Inhalt

Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und
Invalidenvorsorge (BVG)

vom 25. Juni 1982

Art. 79b Einkauf

Art. 79c Versicherbarer Lohn und versicherbares Einkommen

Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
(BVV2)

vom 18. April 1984

Art. 60a Einkauf

Art. 60b Sonderfälle

Art. 60c Versicherbarer Lohn und versicherbares Einkommen

Art. 60d Einkauf und Wohneigentumsvorbezug

Attraktive Einkäufe in die Pensionskasse für Angestellte und Selbständigerwerbende

Wenn einem der Staat hilft, Steuern zu sparen, dann sollte man es nutzen. Einkäufe in die obligatorische und überobligatorische berufliche Vorsorge BVG für Angestellte und freiwillige Vorsorge BVG für Selbständigerwerbende gehören seit Jahren zu den effizientesten und vom Gesetzgeber vorgesehenen Möglichkeiten Steuern zu sparen und die Vorsorge zu optimieren. Die Pensionskassenguthaben vieler SchweizerInnen weisen teils beträchtliche Lücken auf. Trotzdem werden diese einfach und rasch umzusetzenden Massnahmen noch viel zu selten genutzt.

Die 1. BVG-Revision hat im Rahmen der Möglichkeiten betreffend Einkauf in die Pensionskasse für viele Steuerpflichtige grosse Vorteile gebracht. Der in der Pensionskasse versicherbare Lohn wurde ab 01.01.2007 auf das Zehnfache der oberen Lohngrenze gemäss BVG-Obligatorium festgelegt und die Vorsorgeeinrichtungen können die Einkaufsmöglichkeit bis zu den vollen reglementarischen Leistungen vorsehen (Art. 79 b Abs. 1 BVG, Art. 60 a – d BVV 2).

Dies führt insbesondere bei Angestellten ab Alter 40 bis 45 in vielen Fällen zu gegenüber früher deutlich höheren Einkaufsmöglichkeiten. Selbständigerwerbende können mit einem Wechsel der Vorsorgeform ebenfalls von diesen - mit massiven Steuereinsparungen verbundenen - Einkaufsmöglichkeiten profitieren. Die Höhe der maximalen Einkaufssumme kann dem persönlichen Leistungsblatt entnommen werden. Dieses Leistungsblatt wird den Versicherten zu Beginn jedes Jahres durch die Pensionskasse zugestellt. Berechnungsbeispiele für Einkaufsbeträge finden Sie auch auf den Folgeseiten. Ebenfalls auf den Folgeseiten finden Sie Ausführungen zu den aus Einkäufen in die Pensionskasse resultierenden Steuereinsparungen.

Es ist davon auszugehen, dass die heutige als grosszügig zu betrachtende Regelung betreffend Möglichkeiten für PK-Einkaufsbeiträge nicht „für alle Ewigkeit“ gelten wird. Umso wichtiger ist es, die vom Gesetzgeber geschaffenen Möglichkeiten auch rasch und wirkungsvoll zu nutzen. Die Vorsorge zu optimieren und Steuern zu sparen.

Die Ausführungen auf den Folgeseiten geben einen kurzen Überblick über die mögliche Rendite der im Rahmen von PK-Einkäufen neu für die Vorsorge eingesetzten Sparanteile (Steuereinsparungen zum eingesetzten Vorsorgesparkapital, Rendite des Vorsorgesparkapitals vor und nach Steuern). Ebenso über den für PK-Einkäufe anspruchsberechtigten Personenkreis, die Voraussetzungen und die zulässige Höhe der Einkäufe, den Einkauf bei Eintritt und nach Eintritt in die Pensionskasse sowie die Begrenzung des Einkaufsbetrages gemäss Art. 79b BVG und Art. 60a, b und d BVV2. Mittels WEF-Vorbezug können die in die Vorsorge investierten Mittel nach frühestens drei Jahren seit der Einzahlung (max. alle 5 Jahre; je nach Reglement auch kürzere Frist) bis spätestens drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen (je nach Reglement auch kürzere Frist) wieder in Form eines Kapitalbezugs für selbstbewohntes Wohneigentum steuerbegünstigt bezogen werden.

Wurde in der Vergangenheit ein solcher WEF-Vorbezug gemacht, muss dieser vor einem Einkauf oder einer Nachzahlung in die Pensionskasse zurückbezahlt werden (gilt nicht für Bezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung aus der Säule 3a). Die damals bezahlten Steuern können vom Steuerpflichtigen zurückgefordert werden. Näheres zum Thema PK-Einkäufe und WEF-Vorbezüge erfahren Sie unter:

steuern-vorsorge.ch

Attraktive Nach-Steuer-Rendite (aus Steuereinsparungen!)

Die Steuerersparnis bei einer einmaligen Kapitaleinzahlung von CHF 400'000 und einem Grenzsteuersatz von 35 % beträgt stattliche CHF 140'000. Auch wenn die spätere Auszahlung zum reduzierten Satz von ca. 8 bis 14 % besteuert wird, lässt sich daraus eine sehr attraktive Nach-Steuer-Rendite (aus Steuereinsparungen!) errechnen.

Bei einer gestaffelten Einzahlung in Höhe von jeweils CHF 80'000 während fünf Jahren beträgt die daraus erzielte Nach-Steuer-Rendite (aus Steuereinsparungen) ca. 10 bis 15 % p.a. Bei anschliessendem Bezug des Kapitals in zwei Etappen erhöht sich dieser Wert um zusätzliche 2 Prozentpunkte auf ca. 12 bis 17 % (nach Steuern). In diesen Werten sind die Anlageerträge in Höhe von durchschnittlich 2 % p.a. nicht enthalten. Die Berücksichtigung dieser Anlagerendite führt zu einer durchschnittlichen Nach-Steuer-Rendite von Vorsorgegeldern (inkl. Steuereinsparung) von ca. 14 bis 19 %. Diese Rendite wird primär während den Jahren der Einzahlungen in die Pensionskasse (und steuerlichen Abzugsfähigkeit) erzielt. Für die Umrechnung auf eine Vor-Steuer-Rendite kann der Wert mit dem Faktor 1.5 multipliziert werden. Siehe auch Renditenvergleich unter: steuern-vorsorge.ch

Besteuerung von Kapitalauszahlungen (Vorsorgebezügen)

8 bis 14% für Bezüge in Höhe von CHF 500'000 bzw.

9 bis 16% für Bezüge in Höhe von CHF 1 Mio.

Anspruchsberechtigter Personenkreis für PK-Einkäufe

Obligatorisch versicherte Angestellte

Obligatorisch oder freiwillige versicherte Selbständigerwerbende

Freiwillig versicherte Personen (Stiftung Auffangeinrichtung BVG)

(Reglemente beachten)

Voraussetzungen für PK-Einkäufe

Ein Einkauf bedingt in der Regel die volle Arbeitsfähigkeit. Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung aus der zweiten Säule getätigt, darf ein freiwilliger Einkauf erst vorgenommen werden, wenn diese Vorbezüge zurückbezahlt sind. Wird ein Einkauf getätigt, dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden. Einkäufe in die Pensionskasse sind zum Teil nur einmal jährlich möglich (Reglemente beachten). Gemäss BSV (Bundesamt für Sozialversicherungen) kann nur der dem Einkauf entsprechende Betrag inklusive Zinsen während drei Jahren nicht in Kapitalform bezogen werden. Demzufolge wäre das ganze, vor dem Einkauf erworbene Vorsorgeguthaben durch diese Bestimmung nicht betroffen (Mitteilung BSV Nr. 88). Hierzu besteht eine unterschiedliche Praxis der kantonalen Steuer-verwaltungen. Vorgängige Abklärungen sind dringend zu empfehlen, Steuerum-gehungen sind ausgeschlossen. Versicherte Personen, die einen Vorbezug für Wohneigentum getätigt haben, dürfen jedoch drei Jahre vor Entstehung des An-spruchs auf Altersleistungen wieder freiwillige Einkäufe tätigen, soweit der Einkauf zusammen mit den Vorbezügen die reglementarisch maximal zulässige Einkaufs-summe nicht übersteigt.

Zulässige Höhe des Einkaufs

(Beispiel obligatorische Leistungen BVG)

Die Höhe der maximal zulässigen Einkaufssumme wird von der Pensionskasse auf Basis des Anschlussvertrages festgesetzt. Der Stiftungsrat kann den Vertrag jederzeit überprüfen und den neuen Gegebenheiten anpassen (Kriterien wie Angemessenheit, Kollektivität, Gleichbehandlung, Planmässigkeit, Versicherungsprinzip, Altersrücktritt und Einkauf beachten). Für BVG-Lösungen im Umfang der obligatorischen Leistungen sind für die Berechnung der maximal zulässigen Einkaufssumme folgende Prozentsätze massgebend:

Alter	Gutschr.	Alter	Gutschr.	Alter	Gutschr.	Alter	Gutschr.
25 - 34	7 %	35 - 44	10 %	45 - 54	15 %	55-64/5	18 %

Alter	Max.satz	Alter	Max.sat z	Alter	Max.sat z	Alter	Max.satz
25	7 %	35	80 %	45	185 %	55	338 %
26	14 %	36	90 %	46	200 %	56	356 %
27	21 %	37	100 %	47	215 %	57	374 %
28	28 %	38	110 %	48	230 %	58	392 %
29	35 %	39	120 %	49	245 %	59	410 %
30	42 %	40	130 %	50	260 %	60	428 %
31	49 %	41	140 %	51	275 %	61	446 %
32	56 %	42	150 %	52	290 %	62	464 %
33	63 %	43	160 %	53	305 %	63	482 %
34	70 %	44	170 %	54	320 %	64	500 %
						65	518 %

Abstufung der Altersgutschriften für Beispiel „obligatorische Leistungen BVG“. Die mögliche Einkaufssumme entspricht dem Maximalsatz multipliziert mit dem aktuellen versicherten Lohn. Gemäss BVG (BVG-Obligatorium) ist der durch den Koordinationsabzug (CHF 24'675) und die Obergrenze (CHF 84'600) limitierte Lohn von max. CHF 59'925 versichert (alle Zahlen Stand 2016).

Dynamische Berechnungsmethode für die Bestimmung der Einkaufssumme

Der max. zulässige Einkaufsbetrag erhöht sich zusätzlich um die bis zum Einkaufszeitpunkt entgangene (Mindest-)Verzinsung auf dem obligatorischen Anteil.

Die Praxis hat gezeigt, dass die im Rahmen des Beitragsprimats ausgerichteten Leistungen oft über jenen liegen, die sich aufgrund der statischen Methode ergeben würden. Dies weil viele Kassen trotz Beitragsprimat ein Leistungsziel vorsehen, d.h. nicht alleine auf die ordentlichen Beiträge abstellen. Erreicht werden soll dieses Leistungsziel unter der Annahme, dass die Zinsentwicklung über der Lohnentwicklung liegt.

Folge: Der Versicherte kann sich in die fehlenden Beiträge und in die Realverzinsung der Altersguthaben einkaufen.

Entscheid Verwaltungsgericht St. Gallen vom 15.11.2005:

Reglemente (Beitragsprimat) welche für Einkäufe ein Leistungsziel unter Berücksichtigung einer Realverzinsung von 1.5 % vorsehen, sind zulässig. Eine höhere Aufzinsung wäre im Einzelfall zulässig, sofern nachgewiesen werden kann, dass die Realverzinsung effektiv über 1.5 % liegt. (Entscheid wurde von der Schweiz.

Steuerkonferenz akzeptiert, als obere Limite

wird eine Realverzinsung von zur Zeit 2 % betrachtet)

Beispiel: Eintritt in die Pensionskasse im Alter 45, keine eingebrachten

Freizügigkeits-leistungen (weil vorher nicht erwerbstätig, selbständig erwerbend, nicht

BVG-pflichtig o.ä.).

Variante 1

AHV-Lohn CHF 52'000 abzüglich Koordinationsabzug CHF 24'675

= versicherter (koordinierter) Lohn	CHF	27'325		
maximale Einkaufssumme = 185 % von	CHF	27'325	= CHF	50'551
abzüglich eingebrachte Freizügigkeitsleistung			- CHF	0
max. zulässiger Einkaufsbetrag Variante 1			= CHF	50'551

Variante 2

AHV-Lohn CHF 72'000 abzüglich Koordinationsabzug CHF 24'675

= versicherter (koordinierter) Lohn	CHF	47'325		
maximale Einkaufssumme = 185 % von	CHF	47'325	=	CHF 87'551
abzüglich eingebrachte Freizügigkeitsleistung			-	CHF 0
max. zulässiger Einkaufsbetrag Variante 2			=	CHF 87'551

Der max. zulässige Einkaufsbetrag erhöht sich zusätzlich um die bis zum Einkaufszeitpunkt entgangene (Mindest-) Verzinsung auf dem obligatorischen Anteil.

Zulässige Höhe des Einkaufs (Beispiel überobligatorische Leistungen)

Die Höhe der maximal möglichen Einkaufssumme wird von der Pensionskasse auf Basis des Anschlussvertrages festgesetzt. Der Stiftungsrat kann den Vertrag jederzeit überprüfen und den neuen Gegebenheiten anpassen (Kriterien wie Angemessenheit, Kollektivität, Gleichbehandlung, Planmässigkeit, Versicherungsprinzip, Altersrücktritt und Einkauf beachten).

Für dieses Beispiel wird von jährlichen Altersgutschriften in Höhe von 20 % ab Alter 25 bis Alter 44, und von 25 % ab Alter 45 bis Alter 64/65 ausgegangen.

Abstufung der Altersgutschriften für Beispiel „überobligatorische Leistungen“

Alter	Gutschr.	Alter	Gutschr.	Alter	Gutschr.	Alter	Gutschr.
25 - 34	20 %	35 - 44	20 %	45 - 54	25 %	55-64/5	25 %

Alter	Max.satz	Alter	Max.sat z	Alter	Max.sat z	Alter	Max.satz
25	20 %	35	220 %	45	425 %	55	675 %
26	40 %	36	240 %	46	450 %	56	700 %
27	60 %	37	260 %	47	475 %	57	725 %
28	80 %	38	280 %	48	500 %	58	750 %
29	100 %	39	300 %	49	525 %	59	775 %
30	120 %	40	320 %	50	550 %	60	800 %
31	140 %	41	340 %	51	575 %	61	825 %
32	160 %	42	360 %	52	600 %	62	850 %
33	180 %	43	380 %	53	625 %	63	875 %
34	200 %	44	400 %	54	650 %	64	900 %
						65	925 %

Die mögliche Einkaufssumme entspricht dem Maximalsatz multipliziert mit dem aktuellen versicherten Lohn. In vorliegendem Beispiel wird von einer Obergrenze in Höhe von CHF 120'000 ausgegangen. Nachstehende Berechnungen der Einkaufssummen basieren je einmal mit Koordinationsabzug (Variante 1) und ohne Koordinationsabzug (Variante 2) in Höhe von jeweils CHF 24'675 (Stand 2016).

Beispiel: Eintritt in die Pensionskasse im Alter 45, eingebrachte Freizügigkeitsleistungen aus früheren Anstellungsverhältnissen CHF 150'000

Variante 1

AHV-Lohn CHF 120'000 abzüglich Koordinationsabzug CHF 24'675
 = (versicherter) koordinierter Lohn CHF 95'325
 maximale Einkaufssumme = 425 % von CHF 95'325 = CHF 405'131
 abzüglich eingebrachte Freizügigkeitsleistung - CHF 150'000
 max. zulässiger Einkaufsbetrag Variante 1 = CHF 255'131

Variante 2

AHV-Lohn = versicherter Lohn
 versicherter Lohn CHF 120'000 (ohne Koordinationsabzug)
 maximale Einkaufssumme = 425 % von CHF 120'000 = CHF 510'000
 abzüglich eingebrachte Freizügigkeitsleistung - CHF 150'000
 max. zulässiger Einkaufsbetrag Variante 2 = CHF 360'000

Der max. zulässige Einkaufsbetrag erhöht sich zusätzlich um die bis zum Einkaufszeitpunkt entgangene (Mindest-) Verzinsung auf dem obligatorischen Anteil.

Von dieser Begrenzung ausgenommen sind allfällige Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung.

Einkauf bei Eintritt und nach Eintritt in die Pensionskasse

Für die Berechnung der Einkaufssumme beim Eintritt in die Pensionskasse wird von der maximal möglichen Einkaufssumme die eingebrachte Eintrittsleistung in Abzug gebracht. Für die Berechnung der Einkaufssumme nach Eintritt in die Pensionskasse wird von der maximal möglichen Einkaufssumme das vorhandene Sparguthaben auf dem Alterskonto in Abzug gebracht. Die aus obiger Berechnung resultierende Differenz entspricht dem maximalen Einkaufsbetrag. Hat die versicherte Person weitere Guthaben auf Freizügigkeitskonten, Freizügigkeitspolice oder Freizügigkeitsportfolios, so sind diese bei der Berechnung des Einkaufsbetrages ebenfalls zu berücksichtigen. Hat die versicherte Person zur Finanzierung von Wohneigentum für den eigenen Bedarf Vorsorgeguthaben aus der beruflichen Vorsorge BVG bezogen, so ist ein Einkauf bis zur Rückzahlung dieser WEF-Vorbezüge nicht möglich.

Einkauf durch Selbständigerwerbende mit Wechsel von grosser Säule 3a zur freiwilligen Vorsorge BVG Art. 60a Absatz 2 BVG (Einkauf)

Bei Personen in der Schweiz, die noch nie in der 2. Säule versichert waren und stattdessen eine grosse Säule 3a aufgebaut haben, wird ein Teil dieses Säule 3a-Guthabens bei der Berechnung der möglichen Einkäufe in die 2. Säule abgezogen. Mit diesen Regeln sollen eklatante Fälle von „Steuroptimierung“ über die 2. Säule verhindert werden. Bei diesen Personen soll derjenige Teil des Guthabens der Säule 3a an die Einkaufssumme angerechnet werden, der über die Summe hinausgeht, die diese Person in die Säule 3a hätte einzahlen können, wenn sie während diesen Jahren auch in der 2. Säule versichert gewesen wäre.
(Tabelle BSV zur Berechnung des grösstmöglichen 3a-Guthabens beachten)

Neuzuzüger aus dem Ausland (Art. 60b BVV2 – Sonderfälle)

Für Personen, die aus dem Ausland zuziehen und die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Einkaufssumme 20 Prozent des reglementarischen versicherten Lohnes nicht überschreiten. Diese Limite gilt auch für Einkäufe gemäss den Art. 6 und 12 FZG. Nach Ablauf der fünf Jahre muss die Vorsorgeeinrichtung der versicherten Person ermöglichen, sich in die vollen reglementarischen Leistungen einzukaufen.

Einkauf in die maximalen Altersleistungen

Eine aktiv versicherte Person, die nicht die maximalen Altersleistungen erreicht, kann bei voller Erwerbsfähigkeit vor Eintritt eines Vorsorgefalls jederzeit zusätzliche Vorsorgeleistungen einkaufen. Die maximal mögliche Einkaufssumme ergibt sich aus der Differenz zwischen dem maximal möglichen Sparkapital und dem bereits vorhandenen Sparkapital. Hat eine versicherte Person Freizügigkeitguthaben, die sie nicht einbringen musste, Guthaben der Säule 3a, welche die gesetzliche Summe übersteigen, oder Vorbezüge für Wohneigentum getätigt, reduziert sich die maximal Einkaufssumme um diese Beträge. Die Sonderspareinlagen werden dem Sondersparkonto „Einkauf in Maximalleistungen“ gutgeschrieben.

Zusätzlicher Einkauf in die vorzeitige Pensionierung

Hat eine versicherte Person die Vorsorgelücke vollständig eingekauft, kann sie danach zusätzlich einen Teil der Rentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung auskaufen. Die Rentenkürzung kann voll ausgekauft werden, wenn die Altersrente den Betrag nach Modell nicht übersteigt. Die maximal mögliche Einkaufssumme richtet sich nach dem gewünschten Rücktrittsalter und ergibt sich aus der Differenz zwischen dem maximal möglichen Sondersparkapital „Einkauf vorzeitige Pensionierung“ und dem bereits vorhandenen Sondersparkapital. Die Sonderspareinlagen werden dem Sondersparkonto „Einkauf vorzeitige Pensionierung“ gutgeschrieben. Hat eine versicherte Person den vollständigen Auskauf der Rentenkürzung für ein bestimmtes vorzeitiges Rücktrittsalter vorgenommen und arbeitet sie über dieses Rücktrittsalter hinaus weiter, dürfen keine Arbeitnehmer-

und Arbeitgebersparbeiträge mehr geleistet werden. Zudem darf das reglementarische Leistungsziel um höchstens 5 % überschritten werden.

Einkauf der AHV-Ueberbrückungsrente

Eine versicherte Person hat die Möglichkeit, die AHV-Ueberbrückungsrente oder Teile davon vorzufinanzieren. Die maximal mögliche Einkaufssumme richtet sich nach dem gewünschten Rücktrittsalter und der gewünschten jährlichen AHV-Ueberbrückungs-rente. Sie ergibt sich aus der Differenz zwischen dem maximal möglichen Sonder-sparkapital „Einkauf AHV-Ueberbrückungsrente“ und dem bereits vorhandenen Sondersparkapital. Die Einkaufssummen werden dem Sondersparkonto „Einkauf AHV-Ueberbrückungsrente“ gutgeschrieben.

Einkaufsbeschränkungen

Werden Einkäufe getätigt, dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden. Wurden Vorbezüge für Wohneigentum getätigt, dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, nachdem die Vorbezüge zurückbezahlt sind. Versicherte Personen, die einen Vorbezug für Wohneigentum getätigt haben, dürfen jedoch drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen wieder freiwillige Einkäufe tätigen, soweit der Einkauf zusammen mit den Vorbezügen die reglementarisch maximal zulässige Einkaufssumme nicht übersteigt.

Weitere Merkmale der Einkäufe

Damit die Steuervorteile nicht verloren gehen, ist darauf zu achten, dass das geäußerte Kapital der Sondersparkonten im Todesfall als zusätzliches Kapital fällig wird. Die Begünstigungsordnung sollte daher nicht zu eng gefasst werden. Um einen vollständigen Einkauf in die maximalen Leistungen oder einen vollständigen Auskauf der Rentenkürzung für ein vorgesehene Rücktrittsalter zu erreichen, ist das entsprechende Sondersparkapital laufend mit dem jeweiligen Maximalwert und dem aktuell versicherten Jahreslohn zu vergleichen, und es sind allenfalls weitere Einkäufe vorzunehmen. Der Einkauf wird in der Regel dem Alterskonto gutgeschrieben. Dadurch erhöht sich der Anspruch auf Vorsorgeleistungen entsprechend den jeweiligen Vorsorgereglementen. Weil der Einkauf freiwillig erfolgt, wird er teilweise als überobligatorische Einlage behandelt und somit dem überobligatorischen Teil gutgeschrieben (Mindestzinssatz, Rentenumwandlungssatz). Vor Einkäufen in die Pensionskasse sollte deshalb jeweils abgeklärt werden, ob der Einkaufsbetrag dem obligatorischen Teil (in der Regel höhere Verzinsung und höherer Rentenumwandlungssatz) oder dem überobligatorischen Teil gutgeschrieben wird, sowie mit welcher Valuta (Tag der Einzahlung oder z.B. 31. Dezember) der Einkaufsbetrag gutgeschrieben und ab wann er verzinst wird.

Vorgehen

Wünscht eine versicherte Person den Einkauf, so ermittelt die Pensionskasse auf Anfrage den maximal möglichen Einkaufsbetrag. Oft ist dieser auch aus dem jährlichen Leistungsblatt ersichtlich. Die Einlage wird von der Pensionskasse zu Händen der Steuerbehörde bescheinigt. Zu beachten ist, dass das Eingangsdatum der Zahlung bei der Pensionskasse für die Bescheinigung zu Händen der Steuerbehörde relevant ist. Einzelne Pensionskassen sehen für PK-Einkäufe individuelle Fristen vor. (z.B. Zahlungseingang bei der PK bis spätestens 15. Dez. - 20. Dez. o.ä.)

Die steuerrechtliche Behandlung des Einkaufs in die Pensionskasse

Ein PK-Einkauf dient in erster Linie zur Verbesserung der anwartschaftlichen Leistungen der Vorsorgeeinrichtung. Daneben können jedoch auch andere Gedanken den Einkauf begleiten. Dabei ist primär an eine Optimierung der Steuersituation zu denken, indem das steuerbare Einkommen um die Höhe des steuerbefreiten Einkaufs gesenkt wird. Damit kann die Steuerprogression wirksam gemildert werden. Beim Einkauf eines Versicherten in die Vorsorgeeinrichtung handelt es sich aus steuerlicher Sicht um ausserordentliche Beiträge, die ausserhalb der reglementarischen jährlichen Beiträge eingebracht werden. Grundsätzlich sind Einkäufe aus steuerlicher Sicht als ausserobligatorische BVG-Altersguthaben zu qualifizieren. Einkäufe können nur soweit erfolgen, als für solche auch eine reglementarische Grundlage besteht.

Ein Einkauf dient nach Praxis der Eidg. Steuerverwaltung zur Verbesserung des Vorsorgeschatzes bis höchstens zu den vollen reglementarischen Leistungen, also bis zu der Höhe, nach welcher ein Versicherter Anspruch auf Leistungen haben könnte, wenn er in der vollen möglichen Zugehörigkeitsdauer zur Vorsorgeeinrichtung entsprechend dem Reglement Beiträge entrichtet hätte. In der Praxis der Steuerbehörden anerkannt ist zusätzlich die Anrechnung der Verzinsung dieser fehlenden Altersgutschriften (Dynamische Methode). Daraus ergibt sich, dass einerseits fehlende Jahre, in denen keine Beiträge an die Vorsorgeeinrichtung geleistet werden konnten, und andererseits Jahre mit tiefem Einkommen, in denen wenig Beiträge entrichtet wurden, eingekauft werden können. Als drittes und letztes Element kommt der Auskauf von Jahren dazu, um die eine vorzeitige Pensionierung erfolgt und womit eine entsprechende Rentenkürzung vermieden werden soll. Reglemente können einen Altersrücktritt frühestens ab dem vollendeten 58. Altersjahr vorsehen.

Die Abklärung der steuerlichen Abzugsfähigkeit des Einkaufs obliegt der versicherten Person. Bei Zweifel ist die steuerliche Abzugsfähigkeit des beabsichtigten Einkaufs zusammen mit der zuständigen Steuerbehörde zu klären. Zu beachten ist insbesondere, dass bei einem Einkauf vorerst die Austrittsleistung der bisherigen Vorsorgeeinrichtung sowie allfällige Freizügigkeitspolicen, Freizügigkeitskonti und Freizügigkeitsportfolios zu verwenden sind. Bei der steuerlichen Geltendmachung von PK-Einkaufsbeträgen ist die Bescheinigung über die Einzahlung zwingend der Steuererklärung beizulegen. Gleichzeitig ist gegenüber den Steuerbehörden der Nachweis zu erbringen, dass aufgrund des bestehenden BVG-Anschlussvertrages Einkaufsbeträge in vorgenommener Höhe vorgesehen und damit auch zulässig sind.

Ohne Bescheinigung der Pensionskasse und Nachweis betreffend Zulässigkeit wird durch die Steuerbehörde die steuerliche Abzugsfähigkeit von Einzahlungen (Einkaufsbeträge) in die Pensionskasse nicht gewährt.

Einkauf von Beitragsjahren durch Selbständigerwerbende

Selbständigerwerbende können 50% ihrer Einkaufssumme der Jahresrechnung belasten und mit einem solchen Vorgehen die persönliche AHV-Beiträge reduzieren.

Siehe dazu: BGE 133 V 563; Urteil 9C_136/2007 vom 11. Oktober 2007 und BGE 129 V 293. Urteil H 113/01 vom 13.05.2003.

**Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen-
und Invalidenvorsorge (BVG)**

vom 25. Juni 1982

Art. 79b Einkauf

1. Die Vorsorgeeinrichtung darf den Einkauf höchstens bis zur Höhe der reglementarischen Leistungen ermöglichen.
2. Der Bundesrat regelt die Fälle der Personen, die im Zeitpunkt, in dem sie den Einkauf verlangt haben, noch nie einer Vorsorgeeinrichtung angehört haben.
3. Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden. Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind.
4. Von der Begrenzung ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung nach Artikel 22c FZG.

Art. 79c Versicherbarer Lohn und versicherbares Einkommen

Der nach dem Reglement der Vorsorgeeinrichtung versicherbare Lohn der Arbeitnehmer oder das versicherbare Einkommen der Selbständigerwerbenden ist auf den zehnfachen oberen Grenzbetrag nach Artikel 8 Absatz 1 beschränkt.

**Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen-
und Invalidenvorsorge (BVV 2)**

vom 18. April 1984

Art. 60a Einkauf

1. Für die Berechnung des Einkaufs müssen die gleichen, nach fachlich anerkannten Grundsätzen festgelegten Parameter eingehalten werden wie für die Festlegung des Vorsorgeplans (Art. 1g).
2. Der Höchstbetrag der Einkaufssumme reduziert sich um ein Guthaben in der Säule 3a, soweit es die aufgezinste Summe der jährlichen gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung vom 13. November 1985 über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen vom Einkommen höchstens abziehbaren Beiträge ab vollendetem 24. Altersjahr der versicherten Person übersteigt. Bei der Aufzinsung kommen die jeweils gültigen BVG-Mindestzinssätze zur Anwendung.
3. Hat eine versicherte Person Freizügigkeitsguthaben, die sie nicht nach Artikel 3 und 4 Absatz 2bis FZG in eine Vorsorgeeinrichtung übertragen musste, reduziert sich der Höchstbetrag der Einkaufssumme um diesen Betrag.

Art. 60b Sonderfälle

Für Personen, die aus dem Ausland zuziehen und die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Einkaufssumme 20 Prozent des reglementarischen versicherten Lohnes nicht überschreiten. Diese Limite gilt auch für Einkäufe gemäss den Artikeln 6 und 12 FZG. Nach Ablauf der fünf Jahre muss die Vorsorgeeinrichtung der versicherten Person ermöglichen, sich in die vollen reglementarischen Leistungen einzukaufen.

Art. 60c Versicherbarer Lohn und versicherbares Einkommen

1. Die Begrenzung des versicherbaren Lohnes oder des versicherbaren Einkommens nach Artikel 79c BVG gilt für die Gesamtheit aller Vorsorgeverhältnisse, die ein Versicherter bei einer oder mehreren Vorsorgeeinrichtungen hat.
2. Hat der Versicherte mehrere Vorsorgeverhältnisse und überschreitet die Summe aller seiner AHV-pflichtigen Löhne und Einkommen das Zehnfache des oberen Grenzbetrages nach Artikel 8 Absatz 1 BVG, so muss er jede seiner Vorsorgeeinrichtungen über die Gesamtheit seiner Vorsorgeverhältnisse sowie die darin versicherten Löhne und Einkommen informieren. Die Vorsorgeeinrichtung weist den Versicherten auf seine Informationspflicht hin.
3. Für Versicherte, die am 1. Januar 2006 das 50. Altersjahr vollendet haben, gilt bei zu diesem Zeitpunkt bestehenden Vorsorgeverhältnissen die Begrenzung des versicherbaren Lohns oder des versicherbaren Einkommens für die Risiken Tod und Invalidität nach Artikel 79c BVG nicht.

Art. 60d Einkauf und Wohneigentumsvorbezug

In den Fällen, in denen eine Rückzahlung des Vorbezugs für die Wohneigentumsförderung nach Artikel 30d Absatz 3 Buchstabe a BVG nicht mehr zulässig ist, darf das Reglement der Vorsorgeeinrichtung freiwillige Einkäufe zulassen, soweit sie zusammen mit den Vorbezügen die reglementarisch maximal zulässigen Vorsorgeansprüche nicht überschreiten.